

## **Informationen für Ärztinnen und Ärzte, die eine Facharztanerkennung im Ausland erworben haben**

Eine im Ausland absolvierte gleichwertige Weiterbildung wird auf Antrag von der Ärztekammer Bremen anerkannt. Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte bestehen. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn die Weiterbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der festgelegten Mindestweiterbildungszeit liegt oder in der Weiterbildung wesentliche Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nicht erworben wurden.

**Wichtig:** Zunächst muss die Gleichwertigkeit der vorangegangenen ärztlichen Grundausbildung durch die zuständige Behörde festgestellt werden. Prüfen Sie, ob Ihr Medizinstudium als gleichwertig anerkannt wurde oder Ihr Ausbildungsstand erst unter Einbeziehung der anschließenden Berufserfahrung / Weiterbildung als gleichwertig eingestuft wurde. Dann kann diese Phase nicht gleichzeitig als abgeschlossene Facharztweiterbildung anerkannt werden.

Für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Facharztqualifikation müssen Sie daher durch den Bescheid einer deutschen Approbationsbehörde zunächst belegen, dass Ihre ärztliche Grundausbildung (Medizinstudium) vor dieser Weiterbildung bereits gleichwertig war. Dies ist in der Regel der Fall, wenn Ihnen die Approbation aufgrund eines Medizinstudiums in der Europäischen Union erteilt wurde oder die Gleichwertigkeit des Medizinstudiums gutachterlich festgestellt wurde. Wenn Sie diesen Nachweis nicht führen können, besteht alternativ die Möglichkeit, Ihre Berufserfahrungen auf die Weiterbildung anzurechnen. Voraussetzung für die

### **Alternative Anrechnung von Weiterbildungsabschnitten:**

- Sie können im Lande Bremen eine Weiterbildung absolvieren, weil Ihnen die Gleichwertigkeit Ihrer ärztlichen Grundausbildung durch die zuständige deutsche Behörde bestätigt wurde oder weil Sie Ihren gleichwertigen Kenntnisstand in einer Kenntnisprüfung nachgewiesen haben.
- Vor der anzuerkennenden ausländischen ärztlichen Tätigkeit verfügten Sie im betreffenden Land über die uneingeschränkte Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs. Praxisphasen, die zuvor absolviert wurden – beispielsweise Internaturen – sind Bestandteil der Grundausbildung und nicht als Weiterbildung anrechenbar.

Welche Unterlagen Sie benötigen, können Sie dem betreffenden Antragsformular entnehmen. Alle Formulare finden Sie auf unserer Homepage [aekhb.de](http://aekhb.de) unter „Ärzte / Weiterbildung/ Formulare und Merkblätter“ im Bereich „Weiterbildung im Ausland“.

Für das Verfahren zur Prüfung und Anerkennung ausländischer Weiterbildungen oder im Ausland absolvierter Weiterbildungsabschnitte ist nach der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen eine Gebühr zwischen 100 € und 500 € fällig. Die konkrete Anwendung des Gebührenrahmens ergibt sich aus dem Bearbeitungsaufwand. Die voraussichtliche Höhe der Bearbeitungsgebühr teilen wir Ihnen in der Eingangsbestätigung mit.

**Für die Antragsabgabe vereinbaren Sie bitte einen Termin. Ohne Terminvereinbarung können wir Auslandsanträge nicht persönlich entgegennehmen.**

*Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Weiterbildungsabteilung der Ärztekammer Bremen,  
Email: [wb@aekhb.de](mailto:wb@aekhb.de), Telefon 0421 3404-220, -222, -223.*